

Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs Schönwald (Archivsatzung – ArchivS)

Vom 17. Februar 2014

Die Stadt Schönwald erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Archivgesetzes folgende Satzung für das Stadtarchiv Schönwald:

§ 1 Aufgabe

¹Das Stadtarchiv Schönwald ist eine öffentliche Einrichtung zur Aufbewahrung, Ordnung, Verzeichnung, Erschließung und Pflege des städtischen und des ihm anvertrauten privaten Archivgutes, zur Führung der Stadtchronik sowie zur Sammlung, Ordnung und Verzeichnung geschichtlicher Unterlagen, die sich auf die Stadt beziehen. ²Es dient der Bereitstellung und Auswertung des Archivgutes für amtliche, wissenschaftliche und private Anfragen und Forschungen. ³Das Stadtarchiv Schönwald ist die städtische Forschungsdienststelle für alle Fragen der Stadtgeschichte, deren Ergebnisse in Druckform veröffentlicht werden.

§ 2 Benutzung

¹Die Benutzung des Archivgutes für wissenschaftliche, heimatkundliche, genealogische und andere Forschungen steht jedermann frei, der sich ausweisen kann und ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann. ²Das Archivgut kann auch durch schriftliche Anfragen benutzt werden, deren Beantwortung im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten erfolgt. ³Für die Richtigkeit mündlicher Auskünfte kann keine Gewähr übernommen werden. ⁴Die Benutzung von archivalischem Depotgut Dritter (z.B. Privat- und Familienarchive) richtet sich nach den vom Eigentümer erteilten Auflagen.

§ 3 Benutzungserlaubnis

¹Die Benutzungserlaubnis wird von der Leitung des Stadtarchivs erteilt. ²Die Benutzungserlaubnis kann versagt werden, wenn

- a) der Vorlage eines Archivstückes öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen entgegenstehen oder schutzwürdige Interessen Dritter gefährdet sind,
- b) das gewünschte Archivstück besonders wertvoll ist oder durch die Benutzung gefährdet erscheint, oder
- c) Tatsachen den Verdacht der Unzuverlässigkeit des Antragstellers begründen.

³Wer gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, mit den Gebühren in Verzug gerät oder das Archivgut zu anderen als den im Benutzungsantrag angegebenen Zwecken benutzt, kann von der Benutzung des Stadtarchivs ausgeschlossen werden.

§ 4

Durchführung der Benutzung

¹Das Archivgut kann nur im Stadtarchiv während der festgesetzten Öffnungszeiten benutzt werden. ²Die Archivalien werden nach Beratung des Benutzers aufgrund seines Antrags bereitgestellt und sind am Ende der Benutzungszeit zurückzugeben. ³Mit Rücksicht auf den Dienstbetrieb kann nur eine beschränkte Anzahl von Archivalien gleichzeitig ausgegeben werden. ⁴Eine andere Form der Ausleihe ist nicht möglich.

§ 5

Reproduktion

¹Zur Erleichterung der Benutzung und zu Reproduktionszwecken kann das Stadtarchiv auf Antrag Kopien, fotografische Aufnahmen und Vergrößerungen anfertigen. ²Originale dürfen grundsätzlich nicht ausgehändigt werden. ³Dem Stadtarchiv ist bei Veröffentlichungen von Reproduktionen ein Belegstück unaufgefordert zu übergeben.

§ 6

Behandlung und Haftung

¹Die Archivalien sind sorgfältig zu behandeln und dürfen weder beschädigt oder verändert werden. ²Die Benutzer haften für die Beschädigung oder den Verlust von Archivalien. ³Die Benutzer haben bei der Auswertung der vorgelegten Archivalien bzw. des mitgeteilten Akteninhalts schutzwürdige Interessen betroffener Personen zu beachten. ⁴Von Ansprüchen dieser Personen stellt der Benutzer das Stadtarchiv frei.

§ 7

Gebühren

Gebühren werden nach der Gebührensatzung für das Stadtarchiv erhoben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2014 in Kraft.

Schönwald, 17. Februar 2014
Stadt Schönwald

Frenzl
Erster Bürgermeister